

BUNDESTAG VERABSCHIEDET LIEFERKETTENGESETZ

Der Bundestag hat sich am Freitag, den 11. Juni 2021, auf das Gesetz mit dem offiziellen Namen „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (kurz: LkSG) geeinigt. CDU/CSU, SPD und Grüne stimmten für das Gesetz, die Linke enthielt sich, AfD und FDP stimmten dagegen. Von den 630 anwesenden Abgeordneten votierten 412 dafür, 159 dagegen und 59 enthielten sich. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten – ab 2024 dann auch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

In den vergangenen Wochen wurde zwischen den Koalitionspartnern CDU/CSU und SPD noch um viele Inhalte gestritten; ein Kompromiss konnte erst kurz vor der Verabschiedung gefunden werden. Welche Änderungen sich im parlamentarischen Verfahren ergeben haben, fassen wir hier für Sie zusammen:

WAS HAT SICH IM VERGLEICH ZUM REGIERUNGSENTWURF GEÄNDERT?

- **Geltungsbereich:** Das Gesetz gilt auch für die Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland, wenn diese insgesamt mehr als 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) bzw. 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) in Deutschland beschäftigen. Außerdem wird der Geschäftsbereich deutscher Unternehmen um kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland erweitert. Diese werden zum eigenen Geschäftsbereich gerechnet und gelten nicht als erste Zulieferer.
- **Themenspektrum:** Das Basler Übereinkommen zu Abfallexporten wurde als Umweltabkommen ergänzt. Mit dem Basler Übereinkommen werden weltweit geltende Regelungen zur Zulässigkeit und Kontrolle von Exporten gefährlicher Abfälle getroffen. Demnach benötigen grenzüberschreitende Abfalltransporte die Zustimmung des Ausfuhrlandes, sämtlicher Durchfuhrländer sowie des Einfuhrlandes. Dadurch sollen Staaten geschützt werden, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen. Damit dient es auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit.
- **Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht:** Die Bedeutung von Brancheninitiativen wurde gestärkt. Bei mittelbaren Zulieferern stellen Brancheninitiativen eine angemessene Präventionsmaßnahme für den Umgang mit potenziellen Risiken dar. Zudem wurde klargestellt, dass eine Geschäftsbeziehung nicht per se abgebrochen werden muss, wenn das Produktionsland, in dem das Partnerunternehmen seinen Sitz hat, internationale Abkommen nicht ratifiziert hat.
- **Offenlegungspflicht:** Betriebsräte in den Wirtschaftsausschüssen erhalten Informationsrechte und müssen über die Umsetzung des Gesetzes informiert werden.
- **Haftung:** Es wird explizit ausgeschlossen, dass eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz eine zivilrechtliche Haftung begründet. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.

Quelle: BMZ „Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz“ vom 09. Juni 2021

WAS SIE JETZT TUN KÖNNEN

Sollten in Ihrem Unternehmen mehr als 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitende beschäftigt sein, sind Sie direkt vom LkSG betroffen. Doch auch als kleines oder mittleres Unternehmen, werden Sie den neuen Anforderungen begegnen müssen, insbesondere wenn Sie mit großen Unternehmen kooperieren oder als direkter Zulieferbetrieb fungieren. Verträge, Kodizes oder Audits werden Sie verpflichten, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte durch eigene und mit Ihnen verbundene Geschäftsaktivitäten zu verhindern sowie hierfür Nachweise zu liefern. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit den spezifischen Anforderungen an Ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auseinanderzusetzen und frühzeitig aktiv zu werden. So können Sie einen effizienten und effektiven Ansatz für Ihr Unternehmen entwickeln und sich auf das neue Gesetz vorbereiten.

Bei Scholz & Friends Reputation haben wir ein Vorgehen entwickelt, mit dem wir Sie in sechs Schritten dabei unterstützen, eine gesetzeskonforme Strategie in Ihrem Unternehmen umzusetzen. Wenn Sie hierzu einen persönlichen Austausch wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.